

Dr. Matthias Neuhausen

Notar

Kaiserstr. 51 (Am Adenauerplatz)  
41061 Mönchengladbach

Telefon 02161-22051/52  
Telefax 02161-23722

## Gesellschaftsvertrag

der

**„Volksverein Mönchengladbach“  
gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH  
(Amtsgericht Mönchengladbach HRB 2403)**

in der Fassung vom 19. Dezember 2013 - UR-Nr. 3332/2013 des Notars  
Dr. Matthias Neuhausen in Mönchengladbach -

### Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Mönchengladbach, 19. Dezember 2013



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Neuhausen'.

Notar

# **Gesellschaftsvertrag**

der

## **“Volkverein Mönchengladbach“ gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen “Volkverein Mönchengladbach“ gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH. Sie stellt sich damit in die Tradition des Volkverein für das kath. Deutschland (1890-1933).
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die der Eingliederung schwervermittelbarer arbeitsloser Personen in das Arbeitsleben dienen.

Insbesondere

- Angebote von berufsbildenden und -fördernden Maßnahmen, auch für arbeitslose Jugendliche,
- Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung,
- Begleitung und Unterstützung von Arbeitslosen-Selbsthilfegruppen,

- die finanzielle Unterstützung von solchen Personen, deren Bezüge die Grenzen des § 53 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht übersteigen,
- der Einsatz von Arbeitsgruppen im Arbeitsfeld Second-Hand für die Instandsetzung der dort zu vertreibenden Gegenstände und für andere Aufgaben,
- die Hilfe für Arbeitslose, die aufgrund ihrer langen oder andauernden Arbeitslosigkeit den geistigen und seelischen Belastungen ohne fremde Hilfe nicht mehr gewachsen sind und
- Beratung, Begegnung und Dienstleistungen für Personen, die kurzfristig nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft arbeitet ausschließlich gemeinnützig und mildtätig. Sie erstrebt keinen Gewinn oder Überschuß.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in dem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Einlagen der Gesellschafter werden nicht verzinst oder in irgendeiner Weise begünstigt.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

##### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00, in Worten Euro sechszwanzigtausend. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Gesellschafter aufnehmen.

#### **§ 6**

##### **Ausscheiden eines Gesellschafters, Veräußerung von Geschäftsanteilen**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Einwilligung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder

andere von der Gesellschaft bestimmte Personen zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden (§7).

- (4) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist jedoch zunächst der Gesellschaft selbst und nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig zum Nennbetrag anzubieten. Das Angebot hat mit einem eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben sich innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe des Angebots bei der Post zu erklären, ob sie es annehmen. Nehmen weder die Gesellschaft noch einer der Gesellschafter das Angebot an, so ist der Anteil frei veräußerlich.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 7**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
  - (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
  - (b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird,
  - (c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben

des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

- (3) Statt einer Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannten Person übertragen wird.
- (4) In den Fällen der Ziffern (2) und (3) werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters, gefaßt.
- (5) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der Nennbetrag zu zahlen.

## **§ 8**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführung führt das Unternehmen auf der Basis des jährlich zum Geschäftsjahr vorzulegenden Wirtschaftsplans. Die Rechenschaft hierzu erfolgt durch Vorlage der Bilanz und des Geschäftsberichtes. Alle weiteren Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag. Die Gesellschafter können durch eine Geschäftsanweisung die Befugnis der Geschäftsführung im einzelnen regeln.

## **§ 10 Beirat**

(1) Dem Beirat gehören an:

- zwei Vertreter des Förderverein Stiftung Volksverein Mönchengladbach e.V. und ein Vertreter des Verein Wohlfahrt e.V. als Vertreter der Gesellschafter,
- zwei Vertreter aus der Katholischen Kirche aus der Region Mönchengladbach,
- ein Vertreter des regionalen Caritasverbandes,
- eine von den Gesellschaftern berufene Person des öffentlichen Lebens,
- sowie beratend die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren von den Gesellschaftern berufen. Die Amtszeit endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlas-

tung des Beirates beschließt bzw. dann, wenn der Beirat neu berufen ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

- (3) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Ordentliche Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.
- (6) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 11**

### **Verfahren des Beirats**

- (1) Der Beirat trifft sich zu Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen sind. Auf Verlangen der Geschäftsführung - unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte - hat der Vorsitzende den Beirat einzuberufen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Das Protokoll über die Beiratssitzung ist von dem Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung.



## **§ 12**

### **Aufgaben des Beirats**

Der Beirat hat die Geschäftsführung und die im Beirat vertretenen Gesellschafter zu beraten. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein Auskunftsrecht.

Vorrangige Aufgabe ist die Beratung der Geschäftsführung in unternehmensstrategischen Fragen. Hierzu berichtet die Geschäftsführung über wesentliche Geschäftsabläufe und Perspektivfragen. Die Beratung bezieht sich auf bestehende Arbeits- und Handlungsfelder ebenso wie Überlegungen zu Erweiterungen oder auch Schließungen derselben.

## **§ 13**

### **Verfahren der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Wahlzeit soll mit der des Beirats korrespondieren.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.

Sie wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen und geführt; im Falle seiner Verhinderung leitet ein mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter die Gesellschafterversammlung.

- (3) Der Vorsitzende hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen auf Verlangen der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Gesellschaftern oder 25 % des Stammkapitals.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung

nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladefrist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

- (5) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des vertretenen Kapitals. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
  - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - (b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - (c) Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Je EUR 50,-- eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
- (8) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Hat er mehrere Vertreter entsandt, so muss der Stimmführer dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung namhaft gemacht werden.
- (9) Das Protokoll über die Versammlung ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang angefochten werden.

Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Geschäftsberichtes und die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Entlastung des Beirates und der Geschäftsführung;
3. Wahl der Geschäftsführung ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirates;
4. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
6. die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. die Beteiligung an anderen Gesellschaften und/oder Ausgründungen und Tochtergesellschaften auch im erwerbswirtschaftlichen Bereich.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Bestimmungen des HGB nach Schluss des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen. Für den Prüfungszeitraum finden die Bestimmungen des HGB Anwendung. Nach der Prüfung ist der Jahresabschluss mit einem Geschäftsbericht innerhalb von drei Monaten der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht fest. Sie bestimmt gemäß § 29 GmbHG über die Ergebnis-

verwendung, insbesondere über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses.

## **§ 16**

### **Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Körperschaft nach Deckung aller Verbindlichkeiten, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein Stiftung Volksverein Mönchengladbach e.V. für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu übertragen.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.